

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vertriebspartner (B2B)

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

1. Die Rocky Mountain Minerals Phyto Essentials B.V., mit Sitz in Lelystad, KvK-Nummer 82165904, wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Verkäuferin bezeichnet.
2. Die Gegenpartei der Verkäuferin wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertriebspartner bezeichnet.
3. Die Parteien sind die Verkäuferin und der Vertriebspartner gemeinsam.
4. Mit Vertrag ist der Vertriebsvertrag zwischen den Parteien gemeint.

Artikel 2: Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Offerten, Angebote, Verträge und Dienstleistungen oder Waren durch oder im Namen der Verkäuferin.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur möglich, wenn sie von den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
3. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertriebsvertrag haben die Bestimmungen des Vertriebsvertrags Vorrang.

Artikel 3 - Zahlung

1. Der vollständige Kaufpreis wird gemäß den im Vertriebsvertrag festgelegten Zahlungsbedingungen bezahlt. Der Vertriebspartner zahlt die Rechnungen innerhalb von 21 Tagen ab dem Datum der Übermittlung.
2. Wenn der Vertriebspartner nicht rechtzeitig zahlt, gerät er in Verzug. Bleibt der Vertriebspartner in Verzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die Verpflichtungen auszusetzen, bis der Vertriebspartner seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.
3. Bleibt der Vertriebspartner in Verzug, wird die Verkäuferin die Beitreibung veranlassen. Die mit der Beitreibung verbundenen Kosten gehen zulasten des Vertriebspartners. Diese Beitreibungskosten werden gemäß dem „Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten“ [Erlass über die Gebühren für außergerichtliche Inkassokosten] berechnet.
4. Im Falle von Liquidation, Insolvenz, Beschlagnahme oder einem Zahlungsmoratorium des Vertriebspartners sind die Forderungen der Verkäuferin gegen den Vertriebspartner sofort fällig.
5. Verweigert der Vertriebspartner seine Mitwirkung bei der Ausführung des Auftrags durch die Verkäuferin, so ist er dennoch verpflichtet, der Verkäuferin den vereinbarten Preis zu zahlen.

Artikel 4 - Angebote, Offerten und Preise

1. Alle Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht eine Auftragsannahmefrist enthalten. Wird das Angebot nicht innerhalb dieser Frist angenommen, erlischt es.
2. Die in den Offerten angegebenen Lieferfristen sind indikativ und berechtigen den Vertriebspartner, falls sie überschritten werden, nicht zur

Auflösung oder zum Schadenersatz, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. Angebote und Offerten gelten nicht automatisch für Nachbestellungen. Diese müssen ausdrücklich und schriftlich von den Parteien vereinbart werden.
4. Der in den Angeboten, Offerten und Rechnungen angegebene Preis ist der Kaufpreis ohne Mehrwertsteuer und etwaiger anderer staatlicher Abgaben, sofern nicht anders angegeben.
5. Die in Anlage A zum Vertriebsvertrag angegebenen Verkaufspreise stellen unverbindliche Preisempfehlungen dar. Der Vertriebspartner bestimmt seine Verkaufspreise rechtlich selbständig und in eigener Verantwortung. Die Verkäuferin legt jedoch Wert auf eine einheitliche Marktpositionierung und Produktreputation und begrüßt es, wenn Vertriebspartner sich im Rahmen eines Gentlemen Agreements an diese Preisempfehlungen orientieren, um den Premium-Charakter der Produkte zu wahren und einen ruinösen Preiswettbewerb zu vermeiden.

Artikel 5 - Vertriebsbestimmungen

1. Der Vertriebspartner ist nur berechtigt, die Produkte innerhalb des im Vertriebsvertrag definierten Vertragsgebiets zu vertreiben.
2. Der Vertrieb der Produkte über Online-Marktplätze und Verkaufsplattformen unterliegt den im Vertriebsvertrag unter Anlage B definierten qualitativen Anforderungen.
3. Der Vertrieb der Produkte darf nicht gegen die geltenden Markenrechte verstoßen. Die Verwendung der Marken richtet sich nach den Bestimmungen des Vertriebsvertrags.

Artikel 6 - Änderung des Vertrags

1. Stellt sich während der Vertragserfüllung heraus, dass es für eine ordentliche Auftragsausführung erforderlich ist, die auszuführenden Tätigkeiten zu ändern oder zu ergänzen, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend anpassen.
2. Wird von den Parteien vereinbart, dass der Vertrag geändert oder ergänzt wird, kann der Zeitpunkt der Vollendung der Vertragserfüllung dadurch beeinflusst werden. Die Verkäuferin wird den Vertriebspartner so schnell wie möglich darüber informieren.
3. Wenn die Änderung oder Ergänzung des Vertrags finanzielle und/oder qualitative Folgen hat, wird die Verkäuferin den Vertriebspartner darüber im Voraus informieren.
4. Haben die Parteien einen Festpreis vereinbart, hat die Verkäuferin anzugeben, inwieweit die Änderung oder Ergänzung des Vertrages eine Überschreitung dieses Preises zur Folge hat.
5. Abweichend von den Bestimmungen im dritten Absatz dieses Artikels kann die Verkäuferin keine Mehrkosten in Rechnung stellen, wenn die Änderung oder Ergänzung auf Umstände zurückzuführen ist, die ihr zugerechnet werden können.

Artikel 7 – Übergabe und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt gemäß den im Vertriebsvertrag festgelegten Bedingungen nach Incoterms 2020. Die Gefahr von Verlust, Diebstahl und

Beschädigung der zu liefernden Produkte geht ab Zeitpunkt und Erhalt der Lieferung auf den Vertriebspartner über.

Artikel 8 - Untersuchung und Reklamationen

1. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der (Ab-)Lieferung, auf jeden Fall aber innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Dabei hat der Vertriebspartner zu prüfen, ob die Qualität und Quantität der gelieferten Waren den Vereinbarungen zwischen den Parteien entsprechen, oder aber ob die Qualität und Quantität zumindest den Anforderungen entsprechen, die im normalen (Handels-)Verkehr an sie gestellt werden.
2. Reklamationen wegen Beschädigung, Fehlmengen oder Verluste der gelieferten Waren müssen der Verkäuferin innerhalb von 10 Werktagen ab dem Tag der Lieferung der Waren durch den Vertriebspartner schriftlich mitgeteilt werden.
3. Wird die Beschwerde innerhalb der genannten Frist für begründet erklärt, ist die Verkäuferin berechtigt, entweder zu reparieren, neu zu liefern oder auf die Lieferung zu verzichten und dem Vertriebspartner eine Gutschrift über den entsprechenden Teil des Kaufpreises auszustellen.
4. Kleine und/oder branchenübliche Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Anzahl, Größe oder Ausführung können der Verkäuferin nicht entgegengehalten werden.
5. Beschwerden in Bezug auf ein bestimmtes Produkt beziehen sich nicht auf andere Produkte bzw. Teile, die zum selben Vertrag gehören.
6. Nach der Verarbeitung der Waren beim Vertriebspartner werden keine Reklamationen mehr akzeptiert.

Artikel 9 - Muster und Modelle

1. Wenn dem Vertriebspartner ein Muster oder Modell gezeigt oder zur Verfügung gestellt wurde, gilt es nur als Hinweis, ohne dass die zu liefernden Waren diesem entsprechen muss. Dies gilt nicht, wenn die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass die zu liefernden Sachen damit übereinzustimmen haben.
2. Bei Verträgen über unbewegliche Sachen gelten die Angabe der Fläche oder sonstiger Maße und Angaben nur als Hinweis, ohne dass die zu liefernde Sache ihr entsprechen muss.

Artikel 10 - Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk/Laden/Lager“ gemäß Incoterms 2020. Dies bedeutet, dass alle Kosten zu Lasten des Vertriebspartners gehen.
2. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die Sachen zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem die Verkäuferin ihr diese liefert bzw. liefern lässt, oder aber zu dem Zeitpunkt, an dem diese ihm vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden.
3. Wenn der Vertriebspartner die Abnahme verweigert oder nachlässig bei der Bereitstellung von für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen ist, kann die Verkäuferin die Sachen auf Kosten und Risiko der Verkäuferin lagern.
4. Werden die Sachen geliefert, so ist die Verkäuferin berechtigt, die eventuellen Lieferkosten in Rechnung zu stellen. Wenn die Verkäuferin für

die Vertragserfüllung Angaben des Vertriebspartners benötigt, beginnt die Lieferfrist erst nachdem der Vertriebspartner der Verkäuferin diese Angaben richtig und vollständig zur Verfügung gestellt hat.

5. Eine von der Verkäuferin angegebene Lieferfrist ist indikativ. Es betrifft niemals eine Ausschlussfrist. Bei Überschreitung der Frist hat der Vertriebspartner die Verkäuferin schriftlich in Verzug zu setzen.
6. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Sachen in Teilen zu liefern, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart haben oder Teillieferungen einen selbstständigen Wert haben. Bei Lieferung in Teilen ist die Verkäuferin berechtigt, diese Teile gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 11 - Höhere Gewalt

1. Kann die Verkäuferin ihre vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, so haftet sie nicht für Schäden, die dem Vertriebspartner entstehen.
2. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien in jedem Fall jeden Umstand, den die Verkäuferin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht berücksichtigen konnte und aufgrund dessen die normale Erfüllung des Vertrags von dem Vertriebspartner billigerweise nicht verlangt werden kann, wie zum Beispiel Krankheit, Krieg oder Kriegsgefahr, Bürgerkrieg und Aufruhr, Unruhen, Sabotage, Terrorismus, Energieausfall, Überschwemmungen, Erdbeben, Feuer, Betriebsbesetzungen, Streiks, Ausschluss von Arbeitnehmern, geänderte behördliche Maßnahmen, Transportschwierigkeiten und andere Störungen im Betrieb der Verkäuferin.
3. Ferner verstehen die Parteien unter höherer Gewalt den Umstand, dass Zulieferbetriebe, von denen die Verkäuferin bei der Ausführung des Vertrages abhängig ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Verkäuferin nicht nachkommen, außer wenn dies der Verkäuferin zuzuschreiben ist.
4. Wenn eine oben beschriebene Situation erfolgt, aufgrund derer die Verkäuferin ihren Verpflichtungen gegenüber dem Vertriebspartner nicht nachkommen kann, werden diese Verpflichtungen so lange ausgesetzt, wie die Verkäuferin ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Wenn die im vorstehenden Satz genannte Situation 30 Kalendertage andauert hat, haben die Parteien das Recht, die Vereinbarung ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen.
5. Dauert die höhere Gewalt länger als drei Monate, ist der Vertriebspartner berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung kann nur per Einschreiben erfolgen.

Artikel 12 - Übertragung von Rechten

1. Rechte einer Partei aus diesem Vertrag können ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht übertragen werden. Diese Bestimmung gilt als eine Klausel mit sachrechtlicher Wirkung im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 Burgerlijk Wetboek [niederländisches BGB].

Artikel 13 - Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

1. Die bei der Verkäuferin vorhandenen Sachen sowie die gelieferten Sachen und Teile bleiben Eigentum der Verkäuferin, bis der Vertriebspartner den gesamten vereinbarten Preis bezahlt hat. Bis dahin kann sich die Verkäuferin auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen und die Sachen zurücknehmen.
2. Werden die vereinbarten, im Voraus zu zahlenden Beträge nicht oder nicht fristgerecht bezahlt, ist die Verkäuferin berechtigt, die Arbeiten so lange auszusetzen, bis der vereinbarte Teil bezahlt worden ist. In diesem Fall ist von Annahmeverzug die Rede. Eine verspätete Lieferung kann der Verkäuferin in diesem Fall nicht entgegengehalten werden.
3. Die Verkäuferin ist nicht befugt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen zu verpfänden oder auf irgendeine andere Weise zu belasten.
4. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die dem Vertriebspartner unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Feuer, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten, und die Versicherungspolice auf erstes Auffordern zur Einsichtnahme vorzulegen;
5. Wenn die Sachen noch nicht geliefert wurden, die vereinbarte Vorauszahlung oder der Preis jedoch nicht wie vereinbart bezahlt wurde, steht der Verkäuferin ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Sache wird dann nicht geliefert, bis der Vertriebspartner vollständig und wie vereinbart bezahlt hat.
6. Bei Liquidation, Insolvenz oder einem Zahlungsmoratorium des Vertriebspartners sind die Verpflichtungen des Vertriebspartners sofort fällig.

Artikel 14 – Haftung

1. Jede Haftung für Schaden aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags ist auf jeden Fall auf die Höhe des Betrags beschränkt, den die Haftpflichtversicherung(en) im betreffenden Fall auszahlt bzw. auszahlen. Dieser Betrag wird um den Betrag des Selbstbehalts gemäß der jeweiligen Police erhöht.
2. Nicht ausgeschlossen ist die Haftung der Verkäuferin für Schäden, die durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder ihrer leitenden Angestellten verursacht wurden.

Artikel 15 - Rügepflicht

1. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, Beschwerden über die ausgeführten Arbeiten unverzüglich der Verkäuferin zu melden. Die Beschwerde hat eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten, damit die Verkäuferin die Möglichkeit zu einer angemessenen Reaktion hat.
2. Wenn eine Beschwerde berechtigt ist, ist die Verkäuferin verpflichtet, die Ware zu reparieren und eventuell zu ersetzen.

Artikel 16 - Garantie

1. Wenn der Vertrag Garantien enthält, gilt Folgendes. Die Verkäuferin garantiert, dass die verkaufte Sache dem Vertrag entspricht, dass sie ohne

Mängel funktioniert und dass sie für die vom Vertriebspartner beabsichtigte Nutzung geeignet ist. Diese Garantie gilt für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren nach Erhalt der verkauften Ware durch den Vertriebspartner.

2. Ziel der vorgenannten Garantie ist es, eine Risikoverteilung zwischen der Verkäuferin und dem Vertriebspartner zu realisieren, so dass die Folgen einer Garantieverletzung immer vollständig auf Kosten und Risiko der Verkäuferin gehen und dass sich die Verkäuferin in Bezug auf eine Garantieverletzung niemals auf Artikel 6:75 BW berufen kann. Die Bestimmungen im vorstehenden Satz gelten auch, wenn die Verletzung dem Vertriebspartner bekannt war oder durch Nachforschungen hätte bekannt sein können.
3. Die vorgenannte Garantie gilt nicht, wenn der Mangel infolge unsachgemäßer oder zweckwidriger Nutzung entstanden ist oder wenn der Vertriebspartner oder Dritte ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen oder versucht haben, Änderungen vorzunehmen oder die Kaufsache für Zwecke verwendet haben, für die diese nicht bestimmt ist.
4. Bezieht sich die von der Verkäuferin gewährte Garantie auf eine von einem Dritten hergestellte Sache, so beschränkt sich die Garantie auf die von diesem Hersteller gewährte Garantie.

Artikel 17 – Geistiges Eigentum

1. Die Rocky Mountain Minerals Phyto Essentials B.V. behält alle Rechte am geistigen Eigentum (einschließlich Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, Design- und Geschmacksmusterrechte usw.) an allen Produkten, Entwürfen, Zeichnungen, Schriften, Trägern mit Daten oder anderen Informationen, Offerten, Abbildungen, Skizzen, Geschmacksmuster, Maquettes usw., sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Der Vertriebspartner darf die genannten geistigen Eigentumsrechte nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Rocky Mountain Minerals Phyto Essentials B.V. vervielfältigen (bzw. vervielfältigen lassen), Dritten zeigen und/oder zur Verfügung stellen oder in sonstiger Weise nutzen.

Artikel 18 - Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Rocky Mountain Minerals Phyto Essentials B.V. ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.
2. Änderungen von geringerer Bedeutung können jederzeit vorgenommen werden.
3. Größere inhaltliche Änderungen wird die Rocky Mountain Minerals Phyto Essentials B.V. möglichst im Voraus mit dem Vertriebspartner besprechen.
4. Der Vertriebspartner hat das Recht, den Vertrag im Falle einer wesentlichen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kündigen.

Artikel 19 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf jede Vereinbarung zwischen den Parteien findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Das niederländische Gericht im Gerichtsbezirk Midden-Nederland, Standort Lelystad, ist ausschließlich zuständig, über eventuelle Streitigkeiten

zwischen den Parteien zu entscheiden, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

3. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
4. Wenn in einem Gerichtsverfahren eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unangemessen belastend angesehen werden, bleiben die übrigen Bestimmungen ungeschmälert in Kraft.